

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.51 vom 21. Juli 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2012.51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2012.51)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.51 du 21 juillet 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.51 del 21 luglio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Art. 425 StPO sieht vor, dass Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden können. Zur Beurteilung entsprechender Gesuche ist jenes Gericht zuständig, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung von Verfahrenskosten festgelegt hat, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung weist diese Aufgabe einer anderen Behörde zu, was in Basel-Stadt nicht der Fall ist (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014; SB.2011.73 vom 12. August 2013; SB.2011.68 vom 6. Mai 2013). Damit ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig, über das vorliegende Gesuch zu entscheiden, und zwar auch insoweit, als es die erstinstanzlichen Kosten betrifft (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014; SB.2014.31 vom 24. April 2015).

Der Gesuchsteller hat sein Begehren um Ratenzahlungen trotz Aufforderung des Instruktionsrichters nicht begründet, bzw. keine Belege für seine finanzielle Situation eingereicht. Er ist daher seiner Begründungs- und Substantiierungspflicht in keiner Weise nachgekommen, sodass auf das Gesuch ■ wie angekündigt ■ nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen wäre das Gesuch bei der gegenwärtigen Sachlage auch abzuweisen. Der Eingabe des Gesuchstellers ist zu entnehmen, dass er seit dem 1. Oktober 2015 wiederum über eine Arbeitsstelle und damit über entsprechendes Einkommen verfügt. Dessen Höhe ist jedoch mangels eingereicherter Belege völlig offen, sodass nicht geprüft werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers die Bewilligung von Ratenzahlungen rechtfertigen (vgl. zu Stundung und Erlass von Verfahrenskosten Domeisen, Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 425 N 2 ff.).

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.